# Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 40

# Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes

zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

# Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes

# Schriftenreihe der Hochschule Speyer

# Band 40

# Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes

zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

## Vorwort

Die Vorgeschichte dieses Entwurfs reicht bis zu dem Vortrag zurück, den ich am 17. Oktober 1958 auf der gemeinsamen Jahrestagung der Verwaltungsgerichtspräsidenten und Landessozialgerichtspräsidenten in Bremen über die Vereinheitlichung der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen gehalten habe (DVBl. 1958 S. 691 ff.). Damals hatte ich vorgeschlagen, nach Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung sofort an die Prüfung der Vereinheitlichung der drei verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen heranzugehen und eine Sachverständigenkommission für die wissenschaftlichen Vorarbeiten zum Erlaß eines einheitlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes zusammenzurufen.

Zunächst konnte dieser Vorschlag schon deshalb nicht weiterverfolgt werden, weil die Verabschiedung der Finanzgerichtsordnung noch sieben Jahre auf sich warten ließ. Aber auch nach dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung am 1. Januar 1966 fand er in den zuständigen Ministerien des Bundes keinen Widerhall. Deshalb mußte nach einem anderen Weg gesucht werden, die 1958 begonnene Diskussion über die Vereinheitlichung der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen neu zu beleben.

So faßte ich im Herbst 1966 den Entschluß, die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen noch einmal zu prüfen und gegebenenfalls das Ergebnis dieser Prüfung in einem einheitlichen Verwaltungsgerichtsgesetz zusammenzufassen. Dazu habe ich zunächst im Wintersemester 1966/67 an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ein Seminar durchgeführt, das Grundfragen des Verwaltungsprozeßrechts gewidmet war und in dem durch rechtsvergleichende Untersuchungen zur Verwaltungsgerichtsordnung, zum Sozialgerichtsgesetz und zur Finanzgerichtsordnung festgestellt werden sollte, ob sich eine Vereinheitlichung der drei Verwaltungsgerichtsordnungen in einem für alle drei Gerichtsbarkeiten und gerichtlichen Verfahrensordnungen einheitlichen Verwaltungsgerichtsgesetz durchführen ließe. Das Ergebnis dieser Untersuchungen war positiv, so daß ich mich entschloß, die Arbeiten an dem Entwurf eines einheitlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes in Angriff zu nehmen. Durch das Entgegenkommen von Herrn Oberverwaltungsgerichtspräsidenten

VI Vorwort

Dr. Meyer-Hentschel, Koblenz, konnte ich für diese Arbeit Herrn Verwaltungsgerichtsrat Arno Steidel, Neustadt a. d. W., gewinnen, der für ein Jahr an das Forschungsinstitut der Hochschule abgeordnet wurde und nach Beendigung dieser Abordnung noch mehrere Monate neben seiner richterlichen Tätigkeit an dem Entwurf mitgearbeitet hat.

Während dieser Zeit lag das Schwergewicht der Arbeit bei Herrn Verwaltungsgerichtsrat Steidel, der den Text des einheitlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes und die Begründung zu den meisten einzelnen Vorschriften entworfen hat. Seine Entwürfe sind in regelmäßigen, unter meiner Leitung stattfindenden Sitzungen unter Mitwirkung des Referenten am Forschungsinstitut der Hochschule, Herrn Regierungsrat Dr. Dr. Klaus König, und meines damaligen Assistenten, Herrn Regierungsassessor Dr. Klaus-Albrecht Sellmann, beraten und überarbeitet worden. An die Stelle von Herrn Regierungsassessor Dr. Sellmann, der auch noch nach Beendigung seiner Tätigkeit in Speyer den Entwurf entscheidend mitgestaltet hat, ist seit dem 1. Februar 1968 Herr Assessor Dr. Hans-Werner Laubinger M. C. L., an die Stelle von Herrn Verwaltungsgerichtsrat Steidel seit dem 1. März 1968 Herr Regierungsassessor Jörg Rüggeberg getreten. Dieser hat die noch fehlende Begründung zu einzelnen Gesetzesvorschriften beigesteuert, die Schlußredaktion des Manuskripts besorgt und die Drucklegung des Werkes überwacht. Den Entwurf der allgemeinen Begründung hat Herr Regierungsassessor Dr. Sellmann ausgearbeitet.

Um die im Forschungsinstitut entwickelten Vorstellungen über wichtige und schwierige Fragen des Entwurfs an den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen, habe ich im Sommersemester 1967 ein zweites Seminar über Grundfragen des Verwaltungsprozeßrechts veranstaltet, zu dem ich eine Reihe hervorragender Sachkenner aus der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit als Referenten eingeladen hatte. In diesem Seminar haben referiert: aus der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Herr Bundesrichter Dr. Heinrich vom Bundesverwaltungsgericht in Berlin und Herr Präsident Dr. M. Sellmann vom Verwaltungsgericht Oldenburg; aus der Sozialgerichtsbarkeit Herr Bundesrichter Dr. Dapprich vom Bundessozialgericht in Kassel; für die Finanzgerichtsbarkeit Herr Senatspräsident a. D. Professor Dr. Tipke, Köln. Ferner haben sich an diesem Seminar Herr Rechtsanwalt Dr. Hoppe aus Münster¹ und Herr Oberbundesanwalt Dr. Neis aus

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Regelung der Vertretung vor den oberen Bundesgerichten bei einer Vereinheitlichung der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen, DVBl. 1968 S. 161 ff.

Vorwort VII

Berlin<sup>2</sup> mit Vorträgen über Einzelprobleme beteiligt. Eine schriftliche Stellungnahme hat der durch Krankheit an seinem mündlichen Vortrag verhinderte Herr Landessozialgerichtspräsident, Professor Dr. Wannagat aus Darmstadt, abgegeben.

An den Seminarsitzungen, in denen die vorstehend angeführten Referenten gesprochen haben, haben ferner zahlreiche Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, des Sozialgerichts Speyer und des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, Vertreter der Landesanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, der Vertreter des öffentlichen Interesses im Lande Rheinland-Pfalz und interessierte Rechtsanwälte teilgenommen. Bei einzelnen Sitzungen waren Herr Ministerialrat Dr. Baumann vom Bundesministerium des Innern, Herr Ministerialrat Ziemer vom Bundesministerium der Finanzen und der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, Herr Rechtsanwalt Dr. Brangsch, zugegen. Die sich an die Referate anschließenden Diskussionen mit diesen Gästen haben wesentlich dazu beigetragen, umstrittene Fragen zu klären und die Bedeutung der ins Auge gefaßten Lösungen für die Praxis deutlich zu machen. Ich bin daher den Referenten dieses Seminars und allen Gästen für ihre Beiträge zur Klärung und Lösung der diskutierten Probleme zu besonderem Dank verpflichtet. Diesen Dank schulde ich auch den Herren Bundesrichtern Dr. Korbmacher und Dr. Sendler vom Bundesverwaltungsgericht, die sich zu der ersten Fassung des Entwurfs schriftlich geäußert haben.

Der Entwurf verfolgt nicht das Ziel einer durchgreifenden Reform des geltenden Verwaltungsprozeßrechts, wie es in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Sozialgerichtsgesetz und in der Finanzgerichtsordnung niedergelegt ist. Eine solche Reform würde so viele grundsätzliche und schwierige Probleme aufwerfen, daß mit ihrer Verwirklichung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen wäre. Der Entwurf beschränkt sich vielmehr darauf, die drei Gerichtsordnungen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit zu einem einheitlichen Verwaltungsgerichtsgesetz zusammenzufassen, in dem die Verfassung und das Verfahren dieser drei Gerichtsbarkeiten durch grundsätzlich für alle drei Gerichtsbarkeiten gemeinsam geltende Vorschriften geregelt sind. Deshalb entsprechen die in dem Entwurf getroffenen Entscheidungen zu rechtspolitisch umstrittenen Fragen nicht immer den von mir persönlich

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Aufgaben der Bundesanwaltschaft beim Bundesverwaltungsgericht, DVBl. 1968 S. 229 ff.; Die Arbeitsweise der Bundesanwaltschaft beim Bundesverwaltungsgericht, DVBl. 1968 S. 861 ff.

VIII Vorwort

vertretenen Auffassungen (z. B. hinsichtlich des Instanzenzuges in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit). Die hier vorgeschlagene Gesetzesvereinheitlichung würde den praktischen Vorteil haben, daß Rechtsuchende und Anwälte nicht mehr darauf angewiesen sind, für jede der drei Gerichtsbarkeiten eine besondere Verfahrensordnung zu Rate zu ziehen. Die Ersetzung von drei Verfahrensordnungen durch ein Gesetz würde ferner die Handhabung des Verfahrensrechts der drei Gerichtsbarkeiten erheblich vereinfachen und erleichtern. Darüber hinaus würde die Vereinheitlichung durch ein Gesetz die wissenschaftliche Durchdringung und die didaktische Aufschließung des Prozeßrechts der drei Gerichtsbarkeiten weiter fördern, wie der Vorgang der bundeseinheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung gegenüber dem früheren Rechtszustand eindrucksvoll bewiesen hat.

Es ist nicht selbstverständlich, daß aus dem Bereich der Rechtswissenschaft ein Gesetzentwurf vorgelegt wird. In neuerer Zeit befaßt sich die Jurisprudenz allerdings in zunehmendem Maße mit rechtspolitischen Fragen. So will auch der vorliegende Entwurf einen Beitrag der Wissenschaft zu einem wichtigen Problem der Rechtspolitik darstellen. Hierdurch sollen alle an der Vereinheitlichung der drei Verwaltungsgerichtsordnungen interessierten Stellen angeregt werden, mit Nachdruck auf eine amtliche Gesetzesinitiative hinzuwirken. Nachdem sich die Präsidenten der obersten Bundes- und Landesgerichte der drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten am 16. Mai d. J. auf ihrer Tagung in Bremen und der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins am 24. Mai d. J. auf seiner Tagung in Berlin grundsätzlich für ein solches Gesetz ausgesprochen haben, ist zu hoffen, daß diesem Entwurf der Einfluß auf die rechtspolitische Gestaltung nicht versagt bleibt.

Am Schluß möchte ich allen, die sich um die Ausarbeitung dieses Entwurfs verdient gemacht haben, in erster Linie meinen Mitarbeitern an der Hochschule Speyer, herzlich dafür danken, daß sie sich um die Herstellung eines theoretisch befriedigenden und praktisch brauchbaren Gesetzentwurfs bemüht haben. Dieser Entwurf ist das gemeinsame Werk aller dieser Mitarbeiter; ich begrüße es deshalb, daß er im Schrifttum als "Speyerer Entwurf" bezeichnet wird³. In den Dank an die Mitarbeiter sind auch alle Schreibkräfte der Hochschule, die an der Herstellung des druckreifen Textes beteiligt gewesen sind, einzubeziehen, insbesondere Frau M. Listing, die die Hauptlast dieser Arbeit getragen hat.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Rohwer-Kahlmann, Der Speyerer Entwurf, SGb 1968 S. 269; vgl. ferner die redaktionellen Mitteilungen in DOK 1968 S. 479 ff. und Zeitschrift für Sozialreform 1968 S. 404.

Vorwort IX

Herrn Ministerialrat a.D. Dr. Johannes Broermann ist, wie schon bei früheren Gelegenheiten, für seine verlegerische Unterstützung herzlich zu danken.

Speyer, den 15. Dezember 1968

Carl Hermann Ule

# Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext		1
Allgemeine Beg	ründung des Entwurfs	79
Einzelbegründu	ngen	113
Zu Teil I — Ger	richtsverfassung	115
1. Abschnitt:	Gerichte	115
2. Abschnitt:	Richter	144
3. Abschnitt:	Ehrenamtliche Richter	149
4. Abschnitt:	Vertreter des öffentlichen Interesses	186
5. Abschnitt:	Gerichtsverwaltung	189
6. Abschnitt:	Rechtsweg und Zuständigkeit	191
Zu Teil II — V	erfahren	227
7. Abschnitt:	Allgemeine Verfahrensvorschriften	227
8. Abschnitt:	Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen	266
9. Abschnitt:	Verfahren im ersten Rechtszug	
10. Abschnitt:	Urteile und andere Entscheidungen	375
11. Abschnitt:	Einstweilige Anordnung	408
Zu Teil III — R	echtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens	411
12. Abschnitt:	Berufung	411
13. Abschnitt:	Revision	428
14. Abschnitt:	Beschwerde	456
15. Abschnitt:	Wiederaufnahme des Verfahrens	465
Zu Teil IV — K	osten und Vollstreckung	470
16. Abschnitt:	Kosten	470
17. Abschnitt:	Vollstreckung	497

Zu Teil V — Sch	nluß- und Übergangsvorschriften	510
	Schluß- und Übergangsvorschriften für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit	510
	Schluß- und Übergangsvorschriften für die Finanz- gerichtsbarkeit	516
	Schluß- und Übergangsvorschriften für die Sozialgerichtsbarkeit	519
21. Abschnitt:	Gemeinsame Schluß- und Übergangsvorschriften	522
	Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen der O und des SGG mit denen des Entwurfs	529

## Abkürzungen

a. A. = anderer Ansicht a. a. O. = am angegebenen Ort

Abs. = Absatz
Abschn. = Abschnitt
a. F. = alte Fassung
amtl. = amtlich
Anh. = Anhang
Anm. = Anmerkung

AnwBl. = Anwaltsblatt AO = Reichsabgabenordnung

ArbGG = Arbeitsgerichtsgesetz

AVAVG = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

bad.-württ. = baden-württembergisch

Baumbach/Lauterbach = Zivilprozeßordnung, Kommentar, 29. Aufl.,

München-Berlin 1966

bayer. = bayerisch

BayVBl. = Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH = Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BB = Der Betriebsberater

Bd. = Band

Berufsgen. = Die Berufsgenossenschaft (Zeitschrift)

BFH = Bundesfinanzhof

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. = Bundesgesetzblatt

BGH = Bundesgerichtshof

BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in

Zivilsachen

BRRG = Beamtenrechtsrahmengesetz

BSG = Bundessozialgericht
BStBl. = Bundessteuerblatt
BT-Drucks. = Bundestagsdrucksache
BVerfG = Bundesverfassungsgericht
BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

BVerwGG = Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht

Dapprich = Das sozialgerichtliche Verfahren,

Köln-Berlin 1959

XIV Abkürzungen

ders. derselbe d.h. = das heißt Diss. = Dissertation

DJT Verhandlungen des Deutschen Juristen-

DÖV Die öffentliche Verwaltung DOK Die Ortskrankenkasse DRiZ Deutsche Richterzeitung DVB1. Deutsches Verwaltungsblatt

= Entwurf, bzw. bei Entscheidungszitaten:  $\mathbf{R}$ 

Amtliche Entscheidungssammlung

 Entscheidungssammlung des OVG Berlin Entsch.OVG EVwVerfG 1963 = Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes

 Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Euermann/Fröhler

4. Aufl., München-Berlin 1965

ff. = folgende FG Finanzgericht

FGO Finanzgerichtsordnung = Finanz-Rundschau  $\mathbf{FR}$ 

Fußn. = Fußnote

FVG Finanzverwaltungsgesetz

GG = Grundgesetz

Görg/Müller Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Neu-

wied-Berlin 1966

Gr. Sen. Großer Senat

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz GVOB1. = Gesetz- und Verordnungsblatt

Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl., Berlin-Frankfurt 1957 Hofmann/Schroeter

herrschende Rechtsprechung h. R.

= Kommentar zur Reichsabgabenordnung, Hübschmann/Hepp/Spitaler Finanzgerichtsordnung und den Neben-

gesetzen, 1.-5. Aufl., Köln 1951/68

i. d. F. in der Fassung JuS Juristische Schulung i. V. in Verbindung

JW Juristische Wochenschrift

JZJuristenzeitung

Klinger Kommentar zur Verwaltungsgerichtsord-

nung, 2. Aufl., Göttingen 1964

Koehler Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar,

Berlin-Frankfurt a. M. 1960

LSG Landessozialgericht

Mellwitz Sozialgerichtsgesetz, Kommentar.

München-Berlin 1956/58

MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht

Miesbach/Ankenbrank = Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 4. Aufl.,

Frankfurt a. M. 1967

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

n. F. = neue Fassung

nordrh.-westf. = nordrhein-westfälisch

Nr. = Nummer

OVG = Oberverwaltungsgericht

Peters/Sautter/Wolff = Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit,

4. Aufl., Stuttgart 1966

Randn. = Randnote

RdA = Recht der Arbeit

Redeker/v. Oertzen = Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar,

2. Aufl., Stuttgart 1965

RGBl. = Reichsgesetzblatt rhld.-pf. = rheinland-pfälzisch

Rohwer-Kahlmann = Aufbau und Verfahren der Sozialgerichts-

barkeit, Kommentar, 4. Aufl., Bad Godes-

berg 1967

RVO = Reichsversicherungsordnung

s. = siehe S. = Seite

schl.-holst. = schleswig-holsteinisch

Schmidt-Räntsch = Deutsches Richtergesetz, Kommentar,

München-Berlin 1962

Schraft = Sozialgerichtsgesetz, Kommentar,

Berlin 1961

Schunck/De Clerck = Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar,

2. Aufl., Siegburg 1967

SG = Sozialgericht

SGb = Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)

SGG = Sozialgerichtsgesetz
SGO = Sozialgerichtsordnung

SozR = Sozialrechtliche Entscheidungen, heraus-

ausgegeben von den Richtern des Bundes-

sozialgerichts

Sp. = Spalte

Stein/Jonas/Schönke/Pohle = Kommentar zur Zivilprozeßordnung,

18. Aufl., Tübingen 1953 ff.

StuW = Steuer und Wirtschaft

Tipke/Kruse = Reichsabgabenordnung, Kommentar,

3. Aufl., Köln 1965/68

Ule, VwGO = Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kommentar,

2. Aufl., Köln-Berlin 1962

Ule, Verwaltungsprozeßrecht = Verwaltungsprozeßrecht, Ein Studienbuch,

4. Aufl., München-Berlin 1966

v. = vom

#### XVI Abkürzungen

VerwArch. = Verwaltungsarchiv

VerwRspr. = Verwaltungsrechtsprechung

VG = Verwaltungsgericht

 Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbar-keit (für Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden) VGG

VGH = Verwaltungsgerichtshof

= vergleiche vgl. vo = Verordnung

= Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer VVDStRL

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung

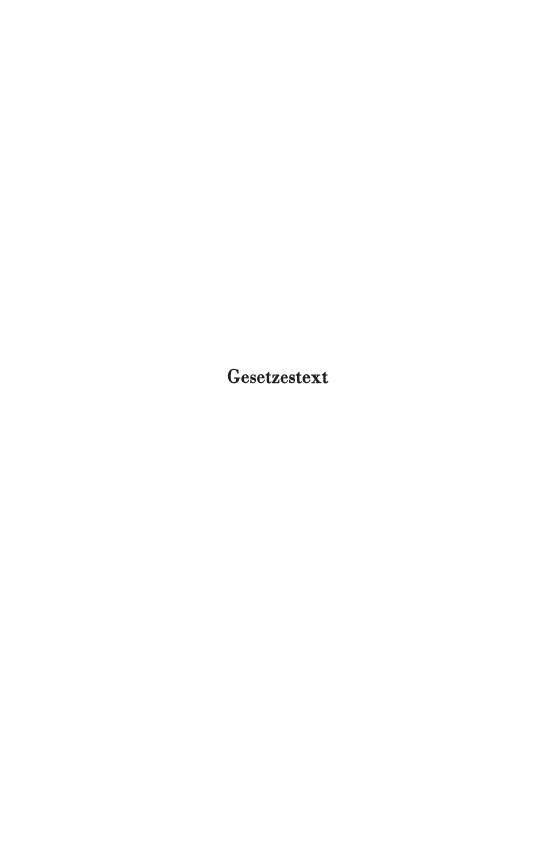
Wieczorek = Zivilprozeßordnung und Nebengesetze.

Kommentar, Berlin 1957/59

ZfS = Zentralblatt für Sozialversicherung Ziemer/Birkholz = Finanzgerichtsordnung, Kommentar,

München-Berlin 1966

= Zivilprozeßordnung ZPO ZZP = Zeitschrift für Zivilprozeß



#### Teil I

# Gerichtsverfassung

#### 1. Abschnitt

## Gerichte

#### § 1 Unabhängigkeit der Gerichte

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit werden durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

## § 2 Gerichte

- (1) Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind
  - in den Ländern die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht,
  - 2. im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in Berlin.
- (2) Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind
  - 1. in den Ländern die Finanzgerichte und das Oberfinanzgericht,
  - 2. im Bund der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München.
- (3) Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind
  - 1. in den Ländern die Sozialgerichte und das Landessozialgericht,
  - 2. im Bund das Bundessozialgericht mit dem Sitz in Kassel.

## § 3 Gerichtsorganisation

- (1) Durch Gesetz werden angeordnet
  - die Errichtung und Aufhebung eines der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 genannten Gerichte,
  - 2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
  - 3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
  - 4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht, ein Finanzgericht oder ein Sozialgericht für die Bezirke mehrerer solcher Gerichte,

- 5. die Errichtung einzelner Kammern (§ 4 Abs. 2) oder einzelner Senate (§ 11 Abs. 2) an anderen Orten,
- 6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.
- (2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts, Finanzgerichts oder Sozialgerichts oder gemeinsamer Kammern eines solchen Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren; dies gilt für das Oberverwaltungsgericht, das Oberfinanzgericht und das Landessozialgericht sinngemäß.

## § 4 Zusammensetzung des Verwaltungs-, des Finanz- und des Sozialgerichts

- (1) Das Verwaltungsgericht, das Finanzgericht und das Sozialgericht bestehen aus dem Präsidenten und aus den Direktoren und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) Bei diesen Gerichten werden Kammern gebildet.
- (3) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 100) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

#### § 5 Kammerbesetzung beim Sozialgericht

Für die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts mit ehrenamtlichen Richtern gilt folgendes:

- 1. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.
- 2. In den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit. In Angelegenheiten der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) wirken als ehrenamtliche Richter nur Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit.
- In den Kammern für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit der

Kriegsopferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten mit; dabei sind Hinterbliebene in angemessener Zahl zu beteiligen.

### § 6 Kammern für besondere Sachgebiete

- (1) Beim Verwaltungsgericht sollen Sozialhilfesachen und Angelegenheiten auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge nach §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes in einer Kammer zusammengefaßt werden.
- (2) Beim Finanzgericht sind Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen in besonderen Kammern zusammenzufassen.
- (3) Beim Sozialgericht sind Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung zu bilden. Für Angelegenheiten des Kassenarztrechts (§ 51 Abs. 2) sind eigene Kammern zu bilden. Bei Bedarf sind auch für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau eigene Kammern zu bilden.

## § 7 Vertretung des Präsidenten

Den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, des Finanzgerichts und des Sozialgerichts vertritt bei Verhinderung, wenn kein Direktor als ständiger Vertreter (Vizepräsident) bestellt ist, der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Direktor oder Richter.

#### § 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts, des Finanzgerichts und des Sozialgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.
- (2) Sind bei dem Gericht zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als zehn Direktoren angestellt, so gilt § 64 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

#### § 9 Vorsitz in den Kammern; Geschäftsverteilung auf die Kammern

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die